

Fördergrundsätze
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für das
Programm
Neustart Kultur
- hier Kinder- und Jugendtheater -
(final, 16.4.2021)

Vorbemerkung: Hintergrund und Ziele

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Deutschland hat ab dem Frühjahr 2020 das öffentliche Leben in kürzester Zeit tief erschüttert. Gerade Kunst und Kultur – und hier vor allem die performativen Künste – haben ihr gewohntes Arbeitsfeld vor Publikum radikal bis hin zum völligen Verstummen einschränken müssen. Das Programm NEU-START KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich mildern, den Wiederbeginn des kulturellen Lebens in Deutschland unterstützen und durch Weichenstellung für die Zukunft zugleich neue Perspektiven für die Weiterentwicklung der Künste ermöglichen. NEU-START KULTUR untergliedert sich in einzelne Teilprogramme, die unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse einer Branche oder Sparte und in Abgrenzung zu anderen Hilfsangeboten des Bundes entwickelt wurden.

Kinder- und Jugendtheater richten sich mit einer eigenständigen Ästhetik und künstlerischen Sprache samt eigens entwickelten Vermittlungsformaten exklusiv an junges Publikum. Sie bieten nicht nur Aufführungen an, sondern suchen ihr Publikum z.B. an Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen direkt auf, geben Gastspiele an unterschiedlichen Orten, um ihr Publikum da zu erreichen, wo es sich aufhält. Die darstellenden Künste für junges Publikum ermöglichen die Rezeption einer großen Bandbreite der performativen Künste (Tanz, Schauspiel, Musiktheater, Figuren- und Objekttheater, Performance etc.). Sie gestalten darüber hinaus ganz selbstverständlich Übungs- und Experimentierfelder für Kinder- und Jugendliche unter Betreuung von Theaterpädagoginnen und -pädagogen, in der Begegnung mit Künstlerinnen und Künstlern, im Spiel und in der Betrachtung, im Austausch von Erfahrungen, in der Reflexion von Wirklichkeit und Utopie.

Auch nach der Aufhebung der pandemiebedingten Schul- und Kitaschließungen sind außerschulische Aktivitäten nach wie vor nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, das bedeutet für die Kinder- und Jugendtheater, dass ein Großteil des Publikums derzeit nicht ins Theater kommt. Die Einnahmeeinbußen werden also auch durch die Wiederaufnahme des Betriebes in der aktuellen Spielzeit nicht aufgefangen und die vielfältige Szene der professionell arbeitenden Kinder- und Jugendtheater ist durch diese (bislang beispiellose) Krise wie die gegenwärtige als eigenständige Kunstform ernsthaft gefährdet. Ziel dieses Förderprogramm ist es, eigenständiges Kinder- und Jugendtheater in der Breite und als eigenständige Kunstform zu erhalten.

Um den Neustart zu ermöglichen, fördert die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) als Vorhaben der Internationalen Vereinigung des Theaters für Kinder und Jugendliche (Association Internationale du Théâtre pour l'Enfance et la Jeunesse, im Folgenden ASSITEJ) im Jahr 2021 das vorliegende dreiteilige Maßnahmenpaket.

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2. ANTRAGSBERECHTIGTE

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle nicht überwiegend öffentlich finanzierten Kinder- und Jugendtheater mit Sitz in Deutschland, die professionell und kontinuierlich Produktionen für junges Publikum produzieren, zeigen und niedrigschwellig zugänglich machen. Davon abweichend sind auch überwiegend öffentlich finanzierte Kinder- und Jugendtheater in freier Trägerschaft antragsberechtigt, wenn die öffentlichen Zuwendungen nicht ausreichen, um ihre regelmäßigen Personalkosten einschließlich der Honorarkosten für Gäste und Theaterpädagogik zu finanzieren. In diesen Fällen darf die Gesamtheit öffentlicher Förderung aber 70 % des Gesamtetats nicht übersteigen.

Die Antragsberechtigten können als juristische Personen oder Personengesellschaften organisiert sein. Natürliche Personen sind ebenfalls antragsberechtigt. Die Antragsteller müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in

der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Alle Antragsberechtigten müssen langjährig, d.h. seit mindestens zwei Jahren, im jeweiligen Bereich künstlerisch tätig sein.

Kinder- und Jugendtheater, die sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Insolvenzverfahren befanden, können keinen Antrag stellen.

3. FÖRDERGEGENSTAND – FÖRDERMODULE, UMFANG DER FÖRDERUNG:

Gefördert werden Maßnahmen, die eine Wiederaufnahme des Spielbetriebes und die Weiterentwicklung von künstlerischen Formaten ermöglichen. Die geförderten Projekte sind im Inland durchzuführen.

3.1. MODUL A Realisierung aktueller Spielbetrieb (save)

Fördergegenstand: Mit diesem Modul sollen die bereits konzipierten und vorbereiteten Spielpläne auch unter den einschränkenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie realisiert und umgesetzt werden. Diese Förderung soll dazu beitragen, Kinder- und Jugendtheater als Kulturorte zu erhalten. Sie richtet sich vor allem an Theater mit eigener Spielstätte.

Umfang der Förderung: Der Zuschuss wird für die Ausgaben des künstlerischen Personals im Jahr 2021 gewährt. Für die Bemessung der Höhe des Zuschusses werden bis zu 80 v. H. der Ausgaben für das interne und externe künstlerische Personal im Projektzeitraum herangezogen. Es können je Einrichtung maximal Fördermittel bis zu einem Förderhöchstbetrag von grundsätzlich bis zu 200.000 Euro beantragt werden. Die Förderhöhe soll sich an der Höhe der durchschnittlichen Ausgaben für künstlerisches Personal der Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 orientieren. Durch die geförderten Projekte sollen sich positive Effekte für die Kinder- und Jugendtheaterszene insgesamt ergeben. Daher muss die Förderhöhe für das eingereichte Projekt mindestens einen Umfang von 5.000 Euro haben.

3.2. MODUL B: Gastspielrealisierung (show)

Fördergegenstand: Ziel ist, Gastspiele zu ermöglichen, und das Theater auch im Rahmen einer aktiven Publikumsgewinnung an neue Orte zu bringen. Mobile Kinder- und Jugendtheater werden so als zentraler Teil der Kulturlandschaft sichtbar und Theatervermittlung und Begegnungen mit Kunst finden in Bildungseinrichtungen, an öffentlichen Orten und in ländlichen Räumen statt.

Umfang der Förderung: Der Zuschuss wird gewährt für die Ausgaben des künstlerischen Personals im Jahr 2021. Für die Bemessung der Höhe des Zuschusses werden bis zu 80 v. H. der Ausgaben für das interne und externe künstlerische Personal (Gagen) im Projektzeitraum herangezogen. Es können je Einrichtung für das Jahr 2021 maximal Fördermittel bis zu einem Förderhöchstbetrag von grundsätzlich bis zu 200.000 Euro beantragt werden. Die Förderhöhe soll sich an der Höhe der durchschnittlichen Ausgaben für künstlerisches Personal der Spielzeiten 2017/18 und 2018/19 orientieren. Durch die geförderten Projekte sollen sich positive Effekte für die Kinder- und Jugendtheaterszene insgesamt ergeben. Daher muss die Förderhöhe für das eingereichte Projekt mindestens einen Umfang von 5.000 Euro haben.

3.3. Modul C Die Zukunft jetzt gestalten: Publikumsgewinnung und -entwicklung in den Darstellenden Künsten für junges Publikum (support)

Fördergegenstand:

Gefördert werden Projekte, die die Entwicklung neuer Strategien in der Theaterarbeit und Theatervermittlung für ein junges Publikum unter veränderten Bedingungen in den Fokus setzen. Hierzu gehören die Anpassung künstlerischer Arbeiten, die Entwicklung neuer Vermittlungs- und Kommunikationskonzepte unter Einbindung von sozialen Einrichtungen und Bildungsinstitutionen ebenso wie produktionsunabhängige Recherchen und Beteiligungs- und Begegnungsformate für Kinder, Jugendliche und Familien.

Die ASSITEJ fördert im Modul C:

- Anpassungen vorhandener künstlerischer Arbeiten an veränderte Bedingungen
- Ideenwerkstätten oder Labore für die Entwicklung innovativer Veranstaltungs- und Vermittlungsformate im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen, Familien, Bildungseinrichtungen, Künstler*innen und ggf. weiteren Institutionen.
- Klausurtagungen für Spielplankonzeptionen unter veränderten Bedingungen (ggf. mit externer Beratung)
- Produktionsunabhängige Recherchen zur Generierung von Inhalten und zukünftigen Konzeptentwicklungen mit Fokus auf ein junges Publikum (z.B. Zusammenarbeit zwischen Theatern und Autor*innen, internationalen Partnern)

Die Förderung von Neuproduktionen ist ausgeschlossen. Die entstehenden Konzepte werden im Jahr 2021 entwickelt oder für die Spielzeit 2021/2022 vorbereitet.

Umfang der Förderung: Durch die geförderten Projekte sollen sich positive Effekte für die Kinder- und Jugendtheaterszene insgesamt ergeben. Daher muss die Förderhöhe für das eingereichte Projekt mindestens einen Umfang von 15.000 Euro haben. Die Höchstsumme beträgt bis zu 200.000 €.

Förderfähige Kosten: Projektbezogene Personalkosten und Sachkosten inkl. Reisekosten nach BRKG. Die Förderung sämtlicher nicht projektbezogener, d.h. laufender und anderweitiger Personal- und Sachkosten sowie ein Anteil von investiven Maßnahmen von mehr als 30 % sind ausgeschlossen.

4. FINANZIERUNG, EIGENLEISTUNG

Die Bundesmittel stehen nur im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung. Die Förderung wird als einmalige Projektförderung für das Jahr 2021 und als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Festbetragsförderung gewährt.

Eigenleistung: Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung in Höhe von mindestens 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben voraus. Die Eigenleistungen können durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (Länderförderung oder kommunale Förderungen sowie auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel/unbare Eigenleistungen erbracht werden. Dazu zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnehmergebühren sowie Personalkosten¹, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind ebenso zulässig.

Das Programm tritt nicht für Leistungen ein, die im Rahmen der staatlichen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Anspruch genommen werden können. Soweit ein Theater neben der beantragten Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch nehmen will, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

Die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

¹ Pro geleistete Arbeitsstunde (60 Minuten) pauschal 15 Euro, maximal jedoch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einem Höchstsatz von 10.000 €. Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschriebene Stundenzettel) berücksichtigt.

5. VERFAHREN, ANTRAGSUNTERLAGEN

Die BKM fördert dieses Projekt der ASSITEJ. Die Förderung der Antragsteller nach diesen Fördergrundsätzen, insbesondere die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung erfolgen über die ASSITEJ e.V. Die Zuwendung wird durch die ASSITEJ e.V. durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag gewährt.

Der Förderantrag steht ab Ausschreibungsbeginn auf der Webseite der ASSITEJ e.V. www.assitej.de zur Verfügung.

Ein Antrag gilt jeweils für ein Modul. Jeder Antragsteller kann einen Antrag pro Modul, also maximal drei Anträge im Programm *Neustart Kultur – Junges Publikum* stellen.

Der Antrag ist einfach in schriftlicher Ausfertigung an folgende Anschrift zu richten:

ASSITEJ Bundesrepublik Deutschland e.V.

Richardstraße 85/86

12043 Berlin

und zwingend online über das Antragsformular unter www.assitej.de einzureichen.

Eine ausschließlich digitale Antragsstellung ist nicht möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze über die Verteilung der Mittel.

Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen, die die Legitimation der Antragstellenden und die Richtigkeit der Angaben belegen.

Folgende Unterlagen (pdf-Dateien) sind beizufügen:

- Förderantrag. Das ausgefüllte Antragsformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift enthält u.a. folgende Angaben:
 - o Kurzprofil des Antragstellers
 - o Planung des Spielbetriebs (Modul A), Gastspielbetriebs (Modul B), Projektbeschreibung (Modul C)
 - o Kosten- und Finanzierungsplan

- Erklärung zur kontinuierlichen öffentlichen Förderung
- Erklärung zu weiteren Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes, der Länder und Kommunen und zur Abgrenzung von der beantragten Maßnahme
- Kurzvita der künstlerischen Leitungspersonen bzw. des*der Einzelkünstler*innen
- Angabe der Ticketpreise für Gruppen
- Vereins- oder Handelsregisterauszug mit Nennung der Vertretungsberechtigten
- Eigenerklärung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (inkl. Erklärung, dass kein Insolvenzverfahren läuft)
- Jahresabschluss 2018 und Jahresabschluss 2019 inkl. einer Übersicht über die Ausgaben für künstlerisches Personal in den Jahren 2018 / 2019
- Ggf. schriftliche Bestätigungen oder Absichtserklärungen anderer Förderer
- Nachweis über die professionelle Arbeit und den regelmäßigen Spielbetrieb (mind. 30 Aufführungen für junges Publikum pro Spielzeit) in den Jahren 2018 und 2019 (z.B. Spielzeithaft, Liste der Gastspiele inkl. Ort / Datum)

Der Förderzeitraum endet spätestens am 31.12.2021. Verwendungsnachweise müssen zwei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme vorgelegt werden. Ein Zwischenverwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

5.1. BESONDERHEITEN MODUL A (save) UND B (show)

Die form- und fristgerecht eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und bewilligt.

Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 15.10.2021.

5.2. BESONDERHEITEN MODUL C (support)

Die Förderentscheidung erfolgt durch die ASSITEJ e.V. auf Grundlage des Votums einer Fachjury. Alle Projekte setzen die künstlerische Arbeit für ein junges Publikum in den Fokus und werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Niedrigschwellige Ansprache von Kindern, Jugendlichen, Familien und Bildungseinrichtungen.

- Entwicklung von innovativen Strategien im Umgang mit den veränderten Bedingungen durch die Corona-Pandemie
- Konzeption von Vermittlungsformaten, die digital, kontaktarm oder unter Gewährung von Abstandsregelungen umsetzbar sind.
- Erprobung neuer Kommunikationsstrategien (Marketing, Kommunikation, Vertrauensbildung) der Theater mit ihren Partnern (Schulen, Kitas, Veranstalter).
- Umsetzung partizipativer Projekte (z.B. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung neuer Veranstaltungsformate)
- Eröffnen von Räumen für Begegnungen und intergenerationalen Austausch

Die Fristen für die Einreichung von Anträgen für das Modul C sind der 11. Juni 2021 (Frist 1) und der 12. August 2021 (Frist 2). Die Fachjury entscheidet anhand der o.g. Kriterien über die Vergabe der Mittel.

6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Mit den zu fördernden Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Sofern für eine pandemiebedingt abgesagte Produktion Verträge verlängert oder angepasst wurden, gilt dies nicht als Beginn der Maßnahme in diesem Sinne. Bei Produktionen, die ab dem 15. März 2020 (Beginn Lockdown) geplant und konzipiert wurden und für die bereits Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen worden sind und die bislang aufgrund der Bestimmungen nicht umgesetzt werden konnten, gilt dies ebenfalls nicht als Beginn der Maßnahme in diesem Sinne. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden.

Die Zuwendungen erfolgen als Beihilfen gemäß Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO; Abl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (Abl. EU L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).

Einem Antragsteller, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben

Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen gewährt werden.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6. GELTUNGSDAUER

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2021.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie auf der Internetpräsenz der ASSITEJ www.assitej.de/neustart.